

folgen soll. Dabei muß der Untersuchungsführer feststellen, welche Widersprüche es in den Aussagen gibt und welche Umstände speziell eine Präzisierung verlangen. Gegebenenfalls muß der Untersuchungsführer zusätzliche Vernehmungen durchführen, um ausreichende Daten zu sammeln. Anschließend überlegt er, welche Widersprüche auf dem Wege der Gegenüberstellung zu beseitigen sind und welche durch andere Untersuchungshandlungen geklärt werden können. Auf diese Weise erhält man eine Liste der Widersprüche und strittigen Umstände, zu deren Klärung die Gegenüberstellung angeordnet wird. Gleichzeitig legt man die wichtigsten Fragen fest, die den zu Vernehmenden gestellt werden müssen, ferner die Reihenfolge, in der die Beteiligten vernommen werden sollen, sowie die Reihenfolge der zu stellenden Fragen. In der Regel muß man von folgendem ausgehen: Wenn die ursprünglichen Aussagen eines der an der Gegenüberstellung Beteiligten die Behauptung enthalten, daß ein bestimmter Vorfall sich ereignet hat, während das in den Aussagen des zweiten verneint wird, so vernimmt man zweckmäßigerweise zuerst denjenigen, der behauptet, der Vorfall habe sich ereignet. Wenn die Widersprüche in den Aussagen darin zum Ausdruck kommen, daß zu ein und demselben Umstand verschiedene Angaben gemacht werden (z. B. die Reihenfolge von Ereignissen oder Ort und Zeit der Handlung werden verschieden dargestellt), so empfiehlt es sich, die Person zuerst zu vernehmen, deren Aussagen den Beschuldigten der Verbrechenbegehung überführen.

Wird die Gegenüberstellung auf Ersuchen einer der früher vernommenen Personen angeordnet, so muß man bei der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung vom Charakter der Bitte ausgehen. Wenn der um die Gegenüberstellung Nachsuchende beispielsweise erklärt, er wolle bei der Gegenüberstellung selbst erzählen, wie sich die Sache in Wirklichkeit zugetragen hat, so empfiehlt es sich, ihn zuerst zu vernehmen. Wenn die Bitte etwa in der Form vorgebracht wird: „Soll er doch mir ins Gesicht wiederholen, was er da zusammengeredet hat, dann werden wir ja sehen, ob sein Gewissen weit genug ist!“, so pflegt es zweckmäßig zu sein, die Vernehmung bei der Gegenüberstellung mit der Person zu beginnen, deren Aussagen die andere Person dazu veranlassen, um eine Gegenüberstellung mit ihr nachzusuchen. In einigen Fällen ist es angebracht, die Vernehmung bei der Gegenüberstellung mit der Person zu beginnen, deren Aussagen auf Grund der Gesamtheit der vorhandenen Beweise als die richtigeren erscheinen.

Der Untersuchungsführer muß sich darüber klar sein, daß es eine feste Regel für die Reihenfolge der Vernehmung bei der Gegenüberstellung nicht gibt, so daß er von den konkreten Besonderheiten der vorhandenen Beweise und den persönlichen Eigenschaften der an ihr Beteiligten auszugehen hat.